

## Vergütungsübersicht

(gültig ab dem 01.04.2022)

Für die von der **Steuerkanzlei Cetinkaya** erbrachten Leistungen werden folgende Vergütungen gem. der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) berechnet.

Die Vergütung ist gem. § 7 StBVV bei Auftrags erledigung unabhängig von Steuererstattungen und sonstigen Ansprüchen fällig.

Gem. § 15 StBVV handelt es sich bei den unten aufgeführten Vergütungen um **Nettovergütungen** ohne Umsatzsteuer:

### 1. Zeitgebühr gem. § 13 StBVV (pro Stunde)

Steuerberater (Herr Steuerberater / Fachberater für IntStR Koray Cetinkaya):

- Allgemeine Steuerberatung	150,00 €
- Beratung Umwandlung / Umwandlungssteuer / Umstrukturierungen	180,00 €
- Beratung internationales Steuerrecht (DBA, Verrechnungspreise, AStG etc.)	170,00 €
- Beratung Erbschaft/Schenkungssteuer	150,00 €
- Beratung Steuerstraftverfahren	200,00 €

Bilanzbuchhalter/Steuerfachwirt/Dipl.Betriebswirt u. ä. 95,00 €

Steuerfachangestellte/Sonstige 85,00 €

### 2. Rat, Auskunft, Erstberatung gem. § 21 StBVV

Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, erhält der Steuerberater eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis 10/10 der vollen Gebühr nach Tabelle A. Beschränkt sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch und ist der Auftraggeber Verbraucher, so beträgt die Gebühr höchstens 190,00 €.

Falls nach einer Erstberatung die Steuerkanzlei Cetinkaya mit den weiteren steuerlichen Angelegenheiten beauftragt wird, wird die Gebühr für die Erstberatung nicht berechnet bzw. angerechnet (§21 Abs. 1 S.3 StBVV).

Der Gegenstandswert der Beratung ist der Bruttowert.

Beispiel: Ein Mandant möchte eine Eigentumswohnung kaufen. Der Kaufpreis beträgt 250.000,00 €. Der Mandant lässt sich dazu steuerlich beraten.

Gegenstandswert ist der Bruttowert von 250.000,00 €

Wenn keine genügende Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswertes vorliegen, kann nach Zeitgebühr gem. TZ 1 abgerechnet werden § 13 Nr. 2 StBVV.

### 3. Sonstige Einzeltätigkeiten gem. § 23 StBVV

Für sonstige Tätigkeiten wie zum Beispiel:

Antrag auf Stundung, Anpassung der Vorauszahlungen, auf Erlass von Steueransprüchen, Aufhebung/Änderung eines Steuerbescheides/Steueranmeldung, sonstige Anträge

beträgt die Gebühr 2/10 bis 4/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A.

#### **4. Steuererklärungen gem. § 24 StBVV**

Die konkrete Höhe einer Gebühr ergibt sich aus dem Gegenstandswert der Tätigkeit, der Anwendung eines Zehntelsatzes für diese Tätigkeit und der entsprechenden Gebührentabelle der StBVV.

Bei der Festlegung des Zehntelsatzes ist der Steuerberater an den in der StBVV vorgegebenen Rahmen gebunden. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Steuerberater die Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der im konkreten Fall vom Steuerberater erbrachten Leistungen (§ 11 StBVV). In durchschnittlichen Fällen ist eine **mittlere Gebühr** [= (Mindestgebühr + Höchstgebühr) : 2] **angemessen**.

#### **5. Prüfung von Steuerbescheiden gem. § 28 StBVV**

Für die Prüfung eines Steuerbescheids erhält der Steuerberater die Zeitgebühr gem. TZ 1.

#### **6. Teilnahme an Prüfungen gem. § 29 StBVV**

Für die Teilnahme an Prüfungen jeglicher Art (Außenprüfung, betriebsnahe Veranlagung, Lohnsteuerprüfung, Prüfung der Deutschen Rentenversicherung und der Berufsgenossenschaften, Umsatzsteuer-Nachschau, Lohnsteuer-Nachschau, Zollprüfung usw.) wird eine Zeitgebühr von 150,00 € je Stunde berechnet (75,00 € je angefangene halbe Stunde).

#### **7. Selbstanzeige § 30 StBVV**

Abweichend von der StBVV wird hier eine Zeitgebühr i.H.v. 180,00 €/Std berechnet, wenn die nach §30 StBVV ermittelte Gebühr die Zeitgebühr i.H.v. 180,00 €/Std unterschreitet. Diese höhere Vergütung ist nach § 4 StBVV gesondert zu vereinbaren.

#### **8. Einrichtung einer Buchführung gem. § 32 StBVV**

Für die Einrichtung einer Buchführung und Lohnbuchführung wird die Zeitgebühr gem. TZ 1 berechnet.

#### **9. Buchführung gem. § 33 StBVV**

Die Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen wird nach § 33 StBVV abgerechnet.

Ggf. wird zur Erleichterung der Abrechnung für wiederkehrende Tätigkeiten eine Pauschalvergütung nach § 14 StBVV vereinbart.

Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen erhält der Steuerberater die Zeitgebühr gem. TZ 1.

Diese sind insbesondere:

- Sortieren der Belege
- Nachfordern von Belegen

## 10. Lohnbuchführung gem. § 34 StBVV

§ 34 (1) StBVV erstmaliges Einrichten von Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten je Arbeitnehmer 20,00 €

§ 34 (2) StBVV Führung von Lohnkonten je Arbeitnehmer 20,00 €

§ 34 (5) StBVV Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung die Zeitgebühr lt. TZ 1.

Folgende sonstige Pauschalvergütungen werden berechnet:

Abmeldung Arbeitnehmer 15,00 Euro

Arbeitsbescheinigung für Arbeitsagentur 25,00 Euro

Antrag auf Lohnfortzahlung bei Krankheit 25,00 Euro

Bescheinigungen Krankenkassen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Fragebogen MiniJobZentrale usw.) 25,00 € je Bescheinigung

Nachweis zur Berufsgenossenschaft

1 – 4 AN 30,00 €

5 – 10 AN 40,00 €

11 – 20 AN 55,00 €

Mehr als 21 AN 80,00 €

Meldung Schwerbehindertenabgabe Zeitgebühr lt. TZ 1 (150,00 € / 95,00 € / 85,00 €)

Lohnvorwegberechnung (einfacher Fall) Pauschale 12,00 €.

## 11. Abschlussarbeiten gem. § 35 StBVV

Die konkrete Höhe einer Gebühr ergibt sich aus dem Gegenstandswert der Tätigkeit, der Anwendung eines Zehntelsatzes für diese Tätigkeit und der entsprechenden Gebührentabelle der StBVV.

Bei der Festlegung des Zehntelsatzes ist der Steuerberater an den in der StBVV vorgegebenen Rahmen gebunden. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Steuerberater die Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der im konkreten Fall vom Steuerberater erbrachten Leistungen (§ 11 StBVV). In durchschnittlichen Fällen ist eine **mittlere Gebühr** [= (Mindestgebühr + Höchstgebühr) : 2] **angemessen**.

Sonstige Abschlussarbeiten:

Erstellung und Übermittlung der Offenlegungsbilanz § 632 BGB Pauschal 150,00 € (Bundesanzeiger)

## **12. Sonstiges**

Fragebogen steuerliche Erfassung 150,00 €

Stellungnahme fachkundige Stelle für Gründungszuschuss 250,00 €  
(ohne Erstellung Business Plan)

Steuervorausberechnungen werden nach Zeitgebühr gem. TZ 1 berechnet.

## **13. Reisekosten gem. § 18 StBVV**

Reisekosten können je nach Fallgestaltung wie folgt berechnet werden.

Fahrkosten 0,30 € /gefahrenen Kilometer

Abwesenheitsentschädigung:

unter 4 Stunden 20,00 €

4 – 8 Stunden 35,00 €

mehr als 8 Stunden 60,00 €

Übernachtungspauschale: 80,00 €

## **13. Einspruch gegen Verwaltungsakte (z.B. Steuerbescheid)**

Für die Einlegung eines Einspruchs wird eine Geschäftsgebühr von 5/10 bis 25/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E berechnet.